

**Vertrag über die Teilnahme an den
Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten
im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich
an der _____-Schule der Stadt Neuss**

Zwischen _____ (Name des Trägers)

vertreten durch _____,

nachfolgend „Träger“ genannt,

und _____,

(Name/n der/des Erziehungsberechtigten)

_____,

(Anschrift der/des Erziehungsberechtigten)

nachfolgend „Erziehungsberechtigte“ genannt,

wird für das Kind: _____,

(Name des Kindes)

Geburtsdatum des Kindes: _____,

_____,
(ggf. abweichende Anschrift des Kindes)

Schüler/in der _____-Schule

vorbehaltlich der Finanzierungszusage für die Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Neuss folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die offene Ganztagschule im Primarbereich bietet - zusätzlich zum planmäßigen Unterricht – außerunterrichtliche Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote an Unterrichtstagen, nach Bedarf auch an beweglichen Ferientagen und in Teilen der Ferien.

Die Angebote der offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.

Entsprechend gelten die Schulvorschriften des Landes NRW und die interne Schulordnung, die auf Wunsch bei der Schulleitung eingesehen werden können, sowie die Regelungen zur Unfallversicherung der Schülerinnen und Schüler.

Grundlagen sind das Schulgesetz des Landes NRW, der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung und die darauf bezogene Förderrichtlinie, die entsprechenden Beschlüsse des Rates der Stadt Neuss und das Konzept der Schule.

§ 2 Vertragsdauer

Der Vertrag gilt, beginnend mit dem Schuljahr 20___/___, für ein Schuljahr (01.08.- 31.07.). Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht rechtzeitig, spätestens bis zum 30.04. eines Jahres gekündigt wird.

Er endet spätestens zum Ende der Grundschulzeit des Kindes.

§ 3 Leistungen des Trägers

1. Der Träger gewährleistet gemeinsam mit der Schule und unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit die Beaufsichtigung und Betreuung des Kindes schultäglich, nach Bedarf auch an beweglichen Ferientagen, von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch darüber hinaus. Hierbei erbringt der Träger die Leistungen zu den Zeiten, die nicht durch planmäßigen Unterricht abgedeckt sind, in der Regel frühestens ab dem Ende der 4. Unterrichtsstunde. Für Betreuungsangebote vor Unterrichtsbeginn und/oder nach 16.00 Uhr kann der Träger zusätzliche Teilnahmebeiträge erheben.

Um die Teilnahme des Personals an Fortbildungsmaßnahmen und gemeinsamen pädagogischen Konferenzen mit dem Lehrerkollegium zu ermöglichen, kann der Träger in Abstimmung mit der Schule die Maßnahme an bis zu einem Tag pro Schulhalbjahr schließen (Teamtag). Hierüber sind die Erziehungsberechtigten spätestens 14 Tage vorher zu informieren.

2. Der Träger bietet ein entgeltpflichtiges Mittagessen im Sinne einer kindgerechten und gesunden Ernährung an.

3. Er bietet dem Kind Möglichkeiten zur Entspannung, zu freiem Spiel und zu vielfältigen Kontakten mit Gleichaltrigen.

4. Er bietet – in Abstimmung mit der Schule - Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht und Eröffnung von Möglichkeiten zur Vertiefung und Erprobung des Gelernten sowie zur Entwicklung der Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Gestalten.

5. Gemäß dem Rahmenkonzept der Stadt Neuss und dem Konzept der Schule bietet er, gegebenenfalls in Kooperation mit inner- und außerschulischen Partnern, die Möglichkeit zur Teilnahme an

- Sport- und Bewegungsangeboten,
- kulturellen Bildungsangeboten,
- Förderangeboten,
- Arbeitsgemeinschaften,
- Freizeitaktivitäten.

6. Bei Bedarf stellt er - ggf. auch schul-/trägerübergreifend - eine Ferienbetreuung in den Schulferien (i.d.R. je eine Woche in den Oster- und Herbstferien und 3 Wochen in den Sommerferien) sicher. Ein Anspruch auf Teilnahme an einem Ferienangebot besteht nur bei rechtzeitiger vorheriger Anmeldung und im Rahmen der räumlichen und personellen Kapazitäten vor Ort. Der Träger hat das Recht, Nachweise über Betreuungsbedarf in den Schulferien einzufordern.

§ 4 Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten

Die offene Ganztagschule ergänzt den Erziehungs- und Bildungsauftrag des Elternhauses und ist auf die aktive Mitarbeit und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten angewiesen.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich,

1. das Kind zur regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschule anzuhalten,
2. mit dem Träger bzw. seinem Personal verbindliche und verlässliche Vereinbarungen bezüglich der Anwesenheits- und Entlasszeiten, ggf. auch Abholzeiten zu treffen,
3. den Austausch mit dem pädagogischen Fachpersonal über die Entwicklung des Kindes zu suchen und nach Möglichkeit an angebotenen Gesprächen und Veranstaltungen teilzunehmen,
4. die gebotenen Möglichkeiten der Mitwirkung wahrzunehmen und sich nach Möglichkeit aktiv an der Gestaltung des Ganztagsangebotes zu beteiligen.

In der Regel ist eine schultägliche Teilnahme des Kindes bis mindestens 15.00 Uhr erforderlich. Ausnahmen z.B. wegen medizinischer oder therapeutischer Behandlung, Teilnahme an

Angeboten von Kirchen, Sport- und Jugendverbänden, Kultureinrichtungen, u.ä. können mit dem Träger in Absprache mit der Schulleitung vereinbart werden.

§ 5 Elternbeiträge und weitere Entgelte

1. Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule wird ein Schuljahresbeitrag in 12 monatlichen Raten erhoben.
2. Die Höhe des Beitrags sowie eventuelle Beitragsermäßigungen oder -befreiungen werden durch den Rat der Stadt Neuss festgelegt.
Die jeweils gültige Beitragssatzung ist Bestandteil dieses Vertrages.
3. Anträge auf Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung sind mit entsprechenden Nachweisen an die Stadt zu richten. Eine Ermäßigung oder Befreiung gilt ab dem Monat nach der Antragstellung. Eine rückwirkende Ermäßigung oder Befreiung ist grundsätzlich nicht möglich.
4. Die Beitragsraten sind jeweils zum 1. eines Monats fällig und im Lastschriftverfahren an die Stadt zu entrichten.
5. Zusätzlich zum Teilnahmebeitrag kann der Träger ein Entgelt für das Mittagessen und ggf. für Getränke erheben.
6. Für besondere Aktionen (z.B. Fahrt- und Eintrittskosten bei Exkursionen), für Mal- und Bastelmaterial sowie für die Ferienbetreuung können durch den Träger zusätzliche Kostenbeiträge erhoben werden.
7. Zeiten, zu denen keine Betreuungsleistungen geschuldet (z.B. unterrichtsfreie Tage, Ferienzeiten, Teamtag) oder in Anspruch genommen werden, können von den Erziehungsberechtigten nicht zum Anlass genommen werden, Monatsbeiträge zu mindern. Dies gilt auch für den vorübergehenden Ausschluss nach § 7 des Vertrages.
8. Säumnisse bei der Zahlung geschuldeter Beiträge/Entgelte von mehr als 4 Wochen gelten als schwerwiegender Verstoß gegen Pflichten aus diesem Vertrag und berechtigen gemäß § 6, Absatz 2 zur fristlosen Kündigung. Die Stadt ist außerdem berechtigt, den Erziehungsberechtigten durch Säumnisse anfallende Bank- und Mahnkosten in Rechnung zu stellen.

§ 6 Kündigung

1. Eine Kündigung seitens der Erziehungsberechtigten im laufenden Schuljahr ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende nur aus besonderen Gründen zulässig. Ein besonderer Grund liegt vor, wenn
 - das Kind die Schule auf Dauer verlässt,
 - das Kind wegen einer Erkrankung längerfristig (mindestens 6 Wochen) nicht am Unterricht teilnehmen kann,
 - die Betreuungsmaßnahme von einem anderen Träger übernommen wird,
 - Veränderungen hinsichtlich des Personensorgerechts für das Kind eintreten,
 - die Erziehungsberechtigten aufgrund eines bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren Umstandes (insbesondere bei Arbeitslosigkeit) die nach diesem Vertrag zu entrichtenden Beiträge nicht mehr aufbringen können. In diesem Falle ist zunächst zu prüfen, ob eine Beitragsermäßigung oder -befreiung möglich ist.
2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind die Parteien nach vorheriger Abmahnung jederzeit berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Wichtige Gründe können insbesondere in einem wiederholten oder sehr schwerwiegenden Verstoß gegen Pflichten aus diesem Vertrag liegen.
3. Der Vertrag kann ferner fristlos gekündigt werden, wenn wesentliche Vertragsgrundlagen, insbesondere die Sicherstellung der Finanzierung und/oder des Raumangebots, wegfallen. In einem solchen Falle sind von den Parteien einvernehmliche Regelungen zur Abwicklung des Vertrages zu treffen.

4. Wesentliche Änderungen der städtischen Beitragssatzung (z.B. Erhöhung der Elternbeiträge um mehr als 5 %), die sich auf das kommende Schuljahr beziehen und erst nach dem regulären Kündigungstermin (30.04. gemäß § 2) bekannt gemacht werden, berechtigen die Parteien zur Kündigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Schuljahres (31.07.).
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist der Schulleitung zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Ausschluss

1. Ein Kind kann durch die Schulleitung auf Antrag des Trägers von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ganz oder vorübergehend (bis zu 14 Tage pro Schulhalbjahr) ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) durch das Verhalten des Kindes andere Kinder gefährdet werden,
 - b) das Kind mehrfach und trotz Ermahnung grob gegen verbindliche Regeln oder Anweisungen des Betreuungspersonals verstößt,
 - c) das Verhalten des Kindes die Einhaltung der Aufsichtspflicht nicht zulässt,
 - d) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
2. Der Ausschluss muss angedroht werden. Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, in einem Gespräch mit dem Träger und/oder seinen Fachkräften und der Schulleitung eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Eine Nichtteilnahme der Erziehungsberechtigten an einem anberaumten Gesprächstermin geht zu deren Lasten und hat für den Ausschluss keine aufschiebende Wirkung.
3. Der Ausschluss und die Androhung des Ausschlusses sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; die unwirksamen Bestimmungen sind vielmehr in gesetzlich zulässige so zu ändern, wie es dem Sinn und Zweck des Vertrags entspricht.
3. Im Sinne eines umfassenden Erziehungs- Bildungs- und Betreuungsauftrags arbeiten Lehrkräfte, Personal des Trägers und ggf. weiteres an der Schule eingesetztes pädagogisches Personal partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen und tauschen sich über alle wichtigen Belange der ihnen anvertrauten Kinder aus.
4. Der Träger darf Personendaten zur Erfüllung des Vertrages erheben, bearbeiten, speichern und weitergeben. Dies betrifft insbesondere Daten, die für die Festsetzung und den Einzug des Teilnahmebeitrags durch die Stadt erforderlich sind.
Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

Datum:

Unterschrift Träger

Unterschrift/en Eltern/Erziehungsberechtigte

Unterschrift Schulleitung